

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin vom 21.10.2025

Aufgrund von § 32 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114), hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Medizinischen Fakultät am 15.10.2025 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Zahnmedizin beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 21.10.2025 gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht-) Unterrichtsveranstaltungen (An- und Abmeldung)
- § 2 Lehr- und Prüfungssprache
- § 3 Leistungsnachweise in (Pflicht-) Unterrichtsveranstaltungen
- § 4 Wiederholbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Rücktritt von Studienleistungen und Prüfungen
- § 6 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

II. Erster Studienabschnitt

- § 7 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung des Studiengangs Zahnmedizin
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

III. Zweiter Studienabschnitt

- § 9 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- § 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt (5. / 6. Fachsemester)

IV. Dritter Studienabschnitt

- § 11 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- § 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Dritten Studienabschnitt (7.-10. Fachsemester)

V. Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den (Pflicht-) Unterrichtsveranstaltungen (An- und Abmeldung)

- (1) ¹Für jede Unterrichtsveranstaltung nach §§ 7, 9 und 11 ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Online-Anmeldeportal erforderlich. ²Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Unterrichtsveranstaltung zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen verbunden. ³Für Wiederholungsprüfungen ohne Wiederholung der Pflichtunterrichtsveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt die Anmeldung ebenfalls durch die Studierenden über das Online-Anmeldeportal. ⁴Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich (Lernplattform Moodle) bekanntgegebenen Anmeldefrist für das jeweilige Semester erfolgen. ⁵Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann die*der Studiendekan*in für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben worden sind. ⁶Bei nicht erfolgter Anmeldung können Studierende nicht an der entsprechenden Unterrichtsveranstaltung und den damit verbundenen Studienleistungen und/oder Prüfungen teilnehmen. ⁷Nimmt ein*e Studierende*r unangemeldet an einer Unterrichtsveranstaltung oder an einer Prüfung teil oder nimmt ein*e Studierende unter Vorbehalt der rechtmäßigen Anmeldung an einer Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung teil und kann eine rechtmäßige Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Unterrichtsveranstaltung oder Prüfung widerrufen und die erbrachten Studienleistungen und Prüfungsergebnisse nicht gewertet. ⁸Die Nutzung der Lern- und Kommunikationsplattform Moodle ist für jede*n Studierende*n verpflichtend.
- (2) ¹Erscheint ein*e Studierende*r trotz Anmeldung unentschuldigt nicht zur Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. ²Eine Abmeldung von den in Zusammenhang mit der Unterrichtsveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Studienleistungen und Prüfungen ist nur unter den Voraussetzungen von § 5 möglich.
- (3) Die Anmeldung zur Wiederholung der Unterrichtsveranstaltung erfolgt über das Online-Anmeldeportal; es gilt Absatz 1 S. 4, 6 und 7.
- (4) ¹Nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Unterrichtsveranstaltungen oder Teilen von den Unterrichtsveranstaltungen Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie oder Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde beschränkt werden. ²Dabei werden die Studierenden zu den einzelnen Unterrichtsveranstaltungen wie folgt zugelassen:
1. Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Unterrichtsveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.
 2. Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Unterrichtsveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist sowie bei Veranstaltungen nach § 7 an Studierende, die über ein abgeschlossenes Studium der Humanmedizin verfügen.
 3. Die danach verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die die Unterrichtsveranstaltung wiederholen müssen; unter den Wiederholenden werden dabei

vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Unterrichtsveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten; die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholende vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Unterrichtsveranstaltung nicht erfolgreich ablegten.

³Sind mehr Studierende innerhalb der Gruppen Nr. 1 bis Nr. 3 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, wird innerhalb der Gruppen gelost. ⁵Plätze, die nach der Gruppe Nr. 2 vergeben werden, werden vorrangig an Studierende mit der geringsten Fachsemesteranzahl vergeben.

- (5) ¹Die Zulassung zu einer Unterrichtsveranstaltung nach Absatz 4 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. ²Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Unterrichtsveranstaltung nicht teilnehmen können, die*den Lehrverantwortlich*n der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. ³Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Studierende nach Absatz 4 Nr. 2.
- (6) Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Unterrichtsveranstaltung entscheidet die Fakultät.

§ 2 Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Der Studiengang Zahnmedizin ist ein deutschsprachiger Studiengang.
- (2) ¹Einzelne, zum Wahlfach gem. §§ 7 und 11 gehörende Unterrichtsveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. ²Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in der Sprache der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung erbracht. ³Englischsprachige Unterrichtsveranstaltungen sind den Studierenden rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist gem. § 1 Abs. 1 S. 3 bekannt zu geben.
- (3) ¹In einer Pflichtunterrichtsveranstaltung darf der Anteil englischsprachiger Lehre höchstens 20% der Unterrichtseinheiten nach §§ 7, 9 und 11 betragen. ²Englischsprachige wissenschaftliche Literatur darf verwendet werden. ³Die Prüfungen in den Pflichtunterrichtsveranstaltungen finden grundsätzlich in deutscher Sprache statt.

§ 3 Leistungsnachweise in (Pflicht-) Unterrichtsveranstaltungen

- (1) ¹Die Leistungsnachweise für die gem. § 5 Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) i.V.m. Anlagen 1 bis 4 ZApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Pflichtunterrichtsveranstaltungen (praktische Übungen, Seminare, Vorlesungen, gegenstandsbezogene Studiengruppen) sowie den regelmäßigen Besuch der die Unterrichtsveranstaltungen vorbereitenden oder begleitenden Vorlesungen, soweit deren Besuch in Verbindung mit Anlage 1 bis 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgeschrieben sind, von der*dem Lehrverantwortlichen der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung geprüft und bescheinigt. ²Eine regelmäßige Teilnahme und die Absolvierung der Studienleistung wird durch den Besuch einer Pflichtunterrichtsveranstaltung erfüllt und ist gegeben, wenn die*der Studierende die in der Anlage 1 bis 3 für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung geregelten Anwesenheitszeiten, bezogen auf die gesamte Unterrichtszeit des Leistungsnachweises, und die weiteren dort festgelegten Kriterien der Studienleistung erfüllt hat. ³Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt.
- (2) ¹Prüfungen können schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder in elektronischer Form gestellt werden. ²Schriftliche Prüfungen sind in der Regel Klausuren. ³Klausuren können auch im Antwort-Wahl-Verfahren und/oder in elektronischer Form gestellt werden. ⁴Die Prüfungen werden in der Regel bewertet und benotet. ⁵Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten

und maximal 180 Minuten. ⁶Mündliche Prüfungen, mündlich-praktische Prüfungen oder praktische Prüfungen dauern in der Regel mindestens 5 Minuten und höchstens 180 Minuten pro Studierenden. ⁷Näheres regeln Anlage 1 und Anlage 2 für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung. ⁸Für schriftliche Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren wird ein Prüfungskorridor von 90-120 Sekunden pro Frage festgelegt.

- (3) ¹Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt die*der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung Lehrverantwortliche nach Maßgabe von Anlage 1 bis 3. ²Die Festlegungen nach Satz 1 betreffen insbesondere die Festlegung einer Mindestanwesenheitspflicht als Konkretisierung der Erfüllung für diese Studienleistung, die Zulassung zu Prüfungen, die Wiederholung der Studienleistung und Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses; sie sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Sonstige Festlegungen nach Satz 1 werden spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung fakultätsöffentlich (auf der Lernplattform Moodle) durch die Lehrverantwortlichen zur Verfügung gestellt.
- (4) ¹Mündliche, mündlich-praktische und praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. ²Die Prüfung und das Prüfungsergebnis sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. ³Wird eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so sind darüber hinaus die Gründe anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

- (5) Für die Bewertung von Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (6) ¹Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl des Prüflings um nicht mehr als 10% die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsteilnehmenden der jeweiligen Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). ²Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ³Die Mindestbestehensgrenze liegt jedoch in jedem Fall bei 50% der möglichen Gesamtpunkte.

⁴Es gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,

Ausreichend (4) wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,

Nicht ausreichend (5) wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.

- (7) ¹Setzt sich eine Gesamtnote aus Teilprüfungen zusammen, so können, wie in Anlage 1 bis 3 konkretisiert, für jede Teilleistung Noten im Sinne des Absatzes 4 und 5 oder Punkte vergeben werden. ²Bei der Ermittlung der Gesamtnote wird gemäß Absatz 4 auf ganze Noten gerundet.
- (8) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Gleiche gilt, wenn Studierende aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung von den Prüfenden oder den verantwortlichen Aufsichtspersonen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 4 Wiederholbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Studienleistung gilt als nicht erfüllt, wenn die*der Studierende die Pflichtunterrichtsveranstaltung nicht regelmäßig gemäß Anlage 1 bis 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung besucht oder die weiteren dort festgelegten Kriterien und die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 5 nicht vorliegen. ²Für diesen Fall kann eine Studienleistung nach Maßgabe der Anlage 1 bis 3 einmalig durch den regelmäßigen Besuch dieser Pflichtunterrichtsveranstaltung wiederholt werden.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht erfüllt, wenn die*der Studierende trotz Anmeldung nicht zur Prüfung erscheint und die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 5 nicht vorliegen.
- (3) ¹Pflichtunterrichtsveranstaltungen können nach erfolgloser Teilnahme an einer Prüfung nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. ²Legt ein*e Studierende*r eine Pflichtunterrichtsveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und liegen die Voraussetzungen für einen Rücktritt nach § 5 nicht vor, verliert sie*er den Anspruch auf Wiederholung der Pflichtunterrichtsveranstaltung. ³Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn die*der Studierende ihren*seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Pflichtunterrichtsveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. ⁴Die Wiederholung praktischer Übungen, Seminaren oder gegenstandsbezogener Studiengruppen führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Absatz 4 S. 1.
- (4) ¹Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Pflichtunterrichtsveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Beginn der ersten zu dieser Prüfung gehörenden Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. ²Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen im ersten oder zweiten Wiederholungsversuch endet spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (5) ¹In folgenden Unterrichtsveranstaltungen können die praktischen Prüfungen nicht losgelöst von der Teilnahme an der Veranstaltung wiederholt werden. ²Die praktischen Prüfungen in diesen Veranstaltungen können daher abweichend von Absatz 4 Satz 1 nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden.

- Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde
Teil B: Kieferorthopädie

- Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
 - Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
- (6) ¹Auf Antrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem Prüfling eine Fristverlängerung für die Ablegung einer Prüfung gewährt werden. ²Hierfür muss unverzüglich ab Kenntnis des wichtigen Grundes, spätestens jedoch eine Woche vor Ablauf der zu verlängernden Frist ein Antrag des Prüflings unter Glaubhaftmachung des wichtigen Grundes beim Studiendekanat eingegangen sein. ³Für die Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung ist die*der Studiendekan*in zuständig.
- (7) ¹Studierende mit einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder nicht nur vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erschweren, können bei der*dem Studiendekan*in einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. ²Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen zu stellen. ³Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen für den Nachteilsausgleich darzulegen und glaubhaft zu machen (z.B. qualifiziertes ärztliches Attest). ⁴Für die Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich ist die*der Studiendekan*in zuständig. ⁵Die fachlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung werden durch nachteilsausgleichende Maßnahmen nicht verändert.
- (8) ¹Hat ein*e Studierende*r eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der in Absatz 3 oder 4 festgelegte Zeitraum verstrichen, so verliert sie*er ihren*seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Unterrichtsveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. ²Hat ein*e Studierende*r trotz Wiederholung der Unterrichtsveranstaltung eine Studienleistung nicht erfüllt, so hat sie*er die Studienleistung endgültig nicht erbracht, verliert die Berechtigung an dieser Unterrichtsveranstaltung teilzunehmen sowie den Prüfungsanspruch für die betreffende Unterrichtsveranstaltung und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 5 Rücktritt von Studienleistungen und Prüfungen

- (1) ¹Ist die*der Studierende*r wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, die Studienleistungen regelmäßig zu erfüllen oder an einer Prüfung teilzunehmen, müssen die für einen Rücktritt von Studienleistungen, Prüfungen oder ein Prüfungsversäumnis geltend gemachten Gründe (Krankheit oder andere wichtige Gründe) der*dem Studiendekan*in unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes schriftlich oder elektronisch angezeigt oder im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter unverzüglicher Beifügung eines qualifizierten, ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden. ²Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der*des Studierenden erkennen lassen. ³Für die Entscheidung über die Genehmigung des Rücktritts ist die*der Studiendekan*in zuständig. ⁴Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann. ⁵Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.
- (2) ¹Hat sich ein*e Studierende*r in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Absatz 1 einer Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ²Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn die*der bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. ³In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.

- (3) ¹Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Studienleistung oder die Prüfung als nicht unternommen. ²Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 erfolgt nicht. ³Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Studienleistung als nicht erfüllt oder die Prüfung als erfolgloser Versuch, die im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 4 mitzurechnen sind.

§ 6 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

¹Die Prüfenden müssen innerhalb eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einen Einsichtstermin in die Prüfungsunterlagen anbieten und Studierende haben innerhalb dieser Zeit Anspruch auf Einsicht in die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich darauf bezogener Korrekturvermerke und Prüfungsprotokolle. ²Die Aufgabenstellungen und der Bewertungsmaßstab sind zugänglich zu machen. ³Die Prüfenden bestimmen Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Können Studierende den angebotenen Einsichtstermin nicht wahrnehmen, müssen triftige Gründe durch geeignete Nachweise belegt werden, andernfalls erlischt der Anspruch.

II. Erster Studienabschnitt

§ 7 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung des Studiengangs Zahnmedizin

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen sowie gemäß § 10 ZApprO fakultativ ein Wahlfach:

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
1	Vorlesung Anatomie A		56
1	Vorlesung Biologie		28
1	Vorlesung Physik		56
1	Praktikum Physik für Studierende der Zahnmedizin	42	
1	Vorlesung Chemie		56
1	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	42	
1	Vorlesung Biochemie I		42
1	Vorlesung Terminologie		14
1	Übung in medizinischer Terminologie	14	
1	Vorlesung Berufsfelderkundung		28
1-3	Praktikum der Berufsfelderkundung	148	
2	Vorlesung Physiologie I (Grundlagen und Neurophysiologie)		60
2	Vorlesung zum Praktikum der mikroskopischen Anatomie (Anatomie B)		42
2	Praktikum der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde *	42	
2	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde *		28
3	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie *	42	
3	Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie *		28
3	Vorlesung Biochemie II		42
3	Vorlesung zum Praktikum der makroskopischen Anatomie (Anatomie C)		28
3	Praktikum der makroskopischen Anatomie	114	
3/4	Praktikum der Physiologie	72	
4	Vorlesung Physiologie II (Vegetative Physiologie)		56
4	Vorlesung Biochemie III		56

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
4	Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	72	
4	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	14	18
1-4	Wahlfach		28
Summe (Study load)		654	666

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im ersten Studienabschnitt

- (1) ¹Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen an Patienten und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. ²Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in den „Kursus der Makroskopischen Anatomie“ ist die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung Anatomie A, der Übung zur medizinischen Terminologie sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das „Praktikum der Physiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin“.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in das „Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin“.

III. Zweiter Studienabschnitt

§ 9 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen:

	Veranstaltung	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester	
		Pflicht	Empfohlen	gesamt	Pflicht	Empfohlen.	Pflicht	Empfohlen
Fach								
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom mit Vorlesung*	Prakt., VL	259	56	315	259	28		28
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom mit Vorlesung*	Prakt., VL	273	0	273		0	273	0
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe mit Seminar und Vorlesung*	Prakt., VL, Sem.	147	28	175	147	14		14
Praktikum der zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin mit Vorlesung*	Prakt., VL	56	28	84		14	56	14
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes* (Teil A)	Prakt., VL	49	56	105		28	49	28
Pharmakologie und Toxikologie	VL	56		56	28		28	
Summe (Study load)		840	168	1008				

§ 10 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Zweiten Studienabschnitt (5. / 6. Fachsemester)

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die unter § 9 genannten Unterrichtsveranstaltungen ist das

Bestehen der Ersten Zahnärztlichen Prüfung.

- (2) ¹Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. ²Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in die Praktika ist der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.

IV. Dritter Studienabschnitt

§ 11 Unterrichtsveranstaltungen bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

Das Studium der Zahnmedizin umfasst bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der ZApprO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Unterrichtsveranstaltungen sowie gemäß § 11 ZApprO ein weiteres Wahlfach:

Fach	Veranstaltung	Stundenzahl			7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester	
		Pflicht	Empf.	gesamt	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I*	Prakt., VL	4,5	140	144,5		56	4,5	84				
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II*	Prakt., VL	4,5	140	144,5						84	4,5	56
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I*	Prakt., VL	7	14	21			3,5	14	3,5			
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II*	Prakt., VL	7	14	21					7	14		
Operationskurs I*	Prakt., VL	56	28	84		28	56					
Operationskurs II*	Prakt., VL	56	28	84				28	56			
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I*	Prakt., VL, Sem.	70	28	98	70	28						
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II*	Prakt., VL, Sem.	70	28	98			70	28				
Integrierter Behandlungskurs I	Prakt., VL, Sem.	110,25	56	166,25	110,25	56						
Integrierter Behandlungskurs II	Prakt., VL, Sem.	110,25	42	152,25			110,25	42				
Integrierter Behandlungskurs III	Prakt., VL, Sem.	110,25	14	124,25					110,25	14		
Integrierter Behandlungskurs IV	Prakt., VL, Sem.	110,25		110,25							110,25	
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes * (Teil B)	Prakt.	21		21			21					
Berufskunde und Praxisführung	VL	14		14							14	
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	VL	28		28							28	
Pathologie	Prakt., VL	14	28	42				14	14	14		
Innere Medizin einschließlich Immunologie	VL	42		42	28		14					
Dermatologie und Allergologie	VL	14		14							14	
QB1 Notfallmedizin*	Prakt., VL	14	28	42					14	28		
QB2 Schmerzmedizin	VL	14		14							14	
QB3 Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	VL	28		28							28	
QB4 Klinische Werkstoffkunde	VL	28		28			20		8			
QB5 Orale Medizin und systemische Aspekte	VL	14		14					14			
QB6 Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	VL	28		28					28			
QB7 Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten	Prakt.; VL	7	7	14					7	7		

	Veranstaltung	Stundenzahl			7. Semester		8. Semester		9. Semester		10. Semester	
		Pflicht	Empf.	gesamt	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.	Pflicht	Empf.
Fach												
Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsökonomie												
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	Prakt.; VL	7	14	21	7	14						
Wahlfach gem. § 11 ZApprO	VL	28		28								
Summe (Study load)		1017	609	1626								

§ 12 Voraussetzungen für die Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen im Dritten Studienabschnitt (7.-10. Fachsemester)

- (1) ¹Ein ausreichender Impfschutz (Hepatitis B, Masern) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den praktischen Kursen an Patienten und muss durch eine entsprechende Bestätigung einer betriebsärztlichen Stelle nachgewiesen werden. ²Die Modalitäten zum Erhalt der Bescheinigung werden gesondert geregelt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in die unter § 10 genannten Unterrichtsveranstaltungen ist das Bestehen der Zweiten Zahnärztlichen Prüfung.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil B)“ ist die erfolgreiche Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A)“.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs I“ ist die erfolgreiche Teilnahme an „Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A)“.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme am „Operationskurs II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Operationskurs I“.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I“.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs II“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs I“.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs III“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs II“.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an „Integrierter Behandlungskurs IV“ ist die erfolgreiche Teilnahme am „Integrierten Behandlungskurs III“.

V. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2025/26 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin vom 05.12.2024, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28 vom 10.12.2024, Seite 284 – 314, außer Kraft.
- (2) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen in der Fassung vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S.

933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. S. 4335) beginnen, begonnen haben oder gem. §§ 133, 134 ZApprO danach fortsetzen.

- (3) § 4 Abs. 6 bis 8 sowie § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung finden auch Anwendung für Studierende, die ihr Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 28.02.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 22 vom 29.06.2017, Seite 326 – 344 oder ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnheilkunde vom 03.08.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27 vom 13.10.2015, Seite 330 – 347, fortsetzen oder beenden.
- (4) ¹Für Studierende, die im Sommersemester 2025 im Studiengang Zahnmedizin eingeschrieben waren und die scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“, „Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom“, „Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe“, „Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II“ begonnen haben, gilt für die jeweilige scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung die jeweilige Regelung gemäß Anlage 1 bis 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Zahnmedizin vom 05.12.2024, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 28 vom 10.12.2024, Seite 284 – 314 weiter. ²Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 2.

Ulm, den 21.10.2025

gez

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	Eine schriftliche Prüfung	Sollte bereits vor der Prüfung deutlich sein, dass die Anwesenheit (85%) nicht mehr erreicht werden kann, so ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum. Die Teilnahme am Praktikum insgesamt ist nur nach Teilnahme an der Sicherheitseinweisung möglich. Außerdem ist die Teilnahme am ersten Versuchstag verpflichtend. Das Bestehen eines Eingangstests und mit Kenntnis sicherheitsrelevanter Aspekte (Eintragung der H+P Sätze im Praktikumsskript) ist Voraussetzung für die Teilnahme an den korrespondierenden Versuchstagen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von (a) Teilnahme an einer Sicherheitseinweisung vor Beginn des Praktikums, (b) 85% Anwesenheit im Praktikum, (c) Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung auf jeden Versuchstag (vollständig bearbeiteter Eingangstest zu jedem Versuchstag), (d) Kenntnisse sicherheitsrelevanter Aspekte (Eintragung der H+P Sätze in das Praktikumsskript), (e) Nachbereitung durch Bearbeiten der Versuchsfragen, (f) Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die Vergabe des Scheins erfolgt nur, wenn alle Teilleistungen erbracht wurden.	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei fehlender Sicherheitseinweisung ist die Teilnahme am Praktikum nicht möglich und das Praktikum muss im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben, muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der schriftlichen Prüfung ist eine Prüfung über den gesamten Stoff zeitnah nach der ersten Prüfung. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Prüfung bei der nächsten Unterrichtsveranstaltung optional mit Besuch der Unterrichtsveranstaltung.
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	2 Teilprüfungen - Freitext Es handelt sich um zwei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Die in diesen zwei Teilprüfungen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilprüfungen nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum (Anwesenheitspflicht am Ersten Versuch, V0)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit (Anwesenheitspflicht am ersten Versuch V0) und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden zwei Teilprüfungen	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit der Teilprüfungen ist eine Prüfung über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die zwei Teilprüfungen der nächsten Unterrichtsveranstaltung, optional mit Besuch der Unterrichtsveranstaltung.
Übung in medizinischer Terminologie	Eine MC - Prüfung	85% Anwesenheit in den Übungen.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) in den Übungen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Scheinvergabe erfolgt unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Erster Studienabschnitt -

Anlage 1

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehens- grenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der makroskopischen Anatomie	Anatomie A: 1 MC-Klausur Praktikum der makroskopischen Anatomie: Zwei schriftliche Prüfungen (MC-Prüfungen) Drei mündliche Prüfungen	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Prüfungen nicht mehr möglich.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum und aktive Präparation	Voraussetzungen für die Kursteilnahme sind die erfolgreiche Teilnahme an der Klausur zur Vorlesung Anatomie A, am Praktikum Medizinische Terminologie und der Nachweis einer Untersuchung nach Biostoffverordnung. Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens aller Prüfungen.	Die Note ergibt sich aus den Prüfungen zum Praktikum der makroskopischen Anatomie. Die Note wird aus den Noten der Prüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die MC-Prüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Für den Scheinerwerb muss die MC-Klausur Anatomie A und alle 5 Prüfungen zum Praktikum der makroskopischen Anatomie erfolgreich absolviert werden. Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Prüfungen zum Praktikum der makroskopischen Anatomie können diese im folgenden Sommersemester im Rahmen des Erstversuchs wiederholt werden (Nachtestate). Bei Nichtbestehen eines Nachtestates ist der Schein im ersten Versuch nicht bestanden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die erneute Kursteilnahme im nächsten Wintersemester unter den gleichen Bedingungen wie bei der Kursteilnahme (regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiches Absolvieren aller Prüfungen zum Praktikum der makroskopischen Anatomie). Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist eine Prüfung über den gesamten Stoff in einem Folgesemester.
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	(A) Schriftliche Teilprüfung: Zwei MC-Klausuren (B) Praktische Teilprüfung: 1 praktische Prüfung Es handelt sich um eine einheitliche in ihrer Gesamtheit zu bewertende Prüfung (summativ), bestehend aus drei Prüfungsteilen/ -abschnitten.	Wenn absehbar ist, dass eine Anwesenheit von mindestens 85% (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den einzelnen noch stattfindenden Teilprüfungen desselben Semesters nicht mehr zulässig.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum.	Der Erwerb des Scheins erfolgt aufgrund einer Anwesenheit von mindestens 85% und des Bestehens der drei Prüfungsteile (kumuliertes Gesamtergebnis). Die vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheines.	Die Note wird aufgrund der erreichten und kumulierten Gesamtpunkte aus den drei Prüfungsteilen in einem zusammenhängenden Semester berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl aus den drei Prüfungsteilen eines zusammenhängenden Semesters.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der gesamte Kursus wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der summativen Prüfung ist die erste Wiederholungsmöglichkeit eine Prüfung über den gesamten Stoff, jeweils zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit der summativen Prüfung ist die Wiederholung der drei Prüfungsteile im Rahmen des nächsten Praktikums, optional mit Besuch der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen des Praktikums.
Praktikum der Physiologie	Teil 1: 1 MC -Prüfung (Klausur Physiologie I) Teil 2: 1 MC -Prüfung (Klausur Physiologie II)	keine	Anwesenheit in 85% aller Arbeitsplätze des Praktikums, wobei die Summe aus Teil 1 (neurophysiologische Arbeitsplätze) und Teil 2 (vegetativ-physiologische Arbeitsplätze) als 100% betrachtet werden, sowie Bestehen aller praktikumsbezogenen Testate.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an 85% aller Praktikumsarbeitsplätze (Teil 1: neurophysiol. Arbeitsplätze und Teil 2: vegetativ-physiol. Arbeitsplätze) sowie Bestehen aller praktikumsbezogenen Testate und des jeweiligen Bestehens beider MC-Prüfungen (Physiologie I und Physiologie II). Beginn der 24-Monatsfrist: Jeweils mit dem ersten Prüfungersuch der betroffenen Einzelprüfung.	Die Note ist das gerundete arithmetische Mittel, berechnet aus den Einzelnoten der beiden bestandenen MC-Prüfungen (Physiologie I und Physiologie II). Beide MC-Prüfungen müssen bestanden werden. Die Bestehensgrenze beträgt jeweils 60% der Gesamtpunktzahl in jeder der beiden MC-Prüfungen.	Bei Nichtbestehen des Praktikums muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil: am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester.

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	Drei MC-Teilprüfungen: Biochemie I, Biochemie II und Biochemie III Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Jeweils eine MC-Teilprüfung pro Semester 1, 3 und 4, die in diesen drei Teilprüfungen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Mindestens 85% der Anwesenheit im Praktikum. Voraussetzung zur Teilnahme an der Teilprüfung Biochemie III im 4. Semester sind Testate für die erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, die von den Prüfern nach mündlicher oder schriftlicher Überprüfung des Praktikumsinhalts sowie nach Beurteilung des Protokolls erstellt werden.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Beginn 24-Monatsfrist: Beginn Praktikum	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil: - am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester - im darauffolgenden Sommersemester ist die Teilnahme an allen 3 Teilprüfungen möglich. Übernahme von Vorleistungen nicht möglich
Praktikum der Berufsfelderkundung	(A) Schriftliche Prüfung: Eine MC-Klausur (B) Mündlich-praktische Prüfung: Vierteiliger OSPE	(A) Schriftliche Prüfung: Regelmäßige Anwesenheit (bei mind. 85% der Termine im 1. Semester des Praktikums) (B) Mündlich-praktische Prüfung: Erbringung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit: min 85% in den Praktikumsteilen. Fristgerechte Erbringung aller im Testatdokument geforderten Leistungen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und des Bestehens aller Prüfungsteile.	(A) Schriftliche Prüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60 % der maximal erreichbaren Punkte. (A) Mündlich-praktische Prüfung: Es müssen an jeder OSPE-Station mindestens 70 % der maximal möglichen Punktezahl erreicht werden. Die Note errechnet sich aus den kumulierten Punkten aller Stationen. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die schriftliche und die mündlich-praktische Prüfung im Verhältnis 1:1 ein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung so viele Termine nachgeholt werden bis die Anwesenheitsanforderung erfüllt ist. (A) Schriftliche Prüfung: Bei Nichtbestehen der Schriftlichen Prüfung wird eine Nachklausur in zeitlicher Nähe zur Prüfung angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die schriftliche Prüfung der nächsten Unterrichtsveranstaltung. (B) Mündlich-praktische Prüfung: Bei Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung kann diese erstmals zeitnah nach Ende der Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist im Rahmen der nächsten Unterrichtsveranstaltung.
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	(A) Schriftliche Prüfung: MC-Klausur über die beiden Praktikumsteile A und B	Voraussetzungen zur Teilnahme an (A) Schriftliche Prüfung: keine	Regelmäßige Anwesenheit in beiden Praktikumsteilen A und B. Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem Prüfodokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen Prüfung, des Bestehens der Teilprüfungen in den Praktikumsteilen A und B, sowie der Erbringung der Studienleistungen in beiden Praktikumsteilen A und B.	Bei erfolgreichem Bestehen wird der Schein gemäß einer Notenbildungstabelle benotet. Dabei werden die drei Prüfungen mit folgender Gewichtung berücksichtigt ((I):(II):(III)): 7:5:2 (I) Schriftliche Prüfung: Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht hat.	(A) Schriftliche Teilprüfung: Möglichkeiten zur Wiederholung hierfür sind die Nachklausur direkt im Anschluss an das Semester, bzw. die Abschlussklausur im nächsten Semester.

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Teil A: Prothetik	Mündlich-praktische Prüfung (II): 6 OSPE Stationen	Mündlich-praktische Prüfung (II): Erfolgreiche Teilnahme und Anwesenheit von mind. 85% der vorgegebenen Kurszeit	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% im Teil A		Mündlich-praktische Prüfung (II): Die mündlich-praktisch Prüfung umfasst 6 OSPE's. Zum Bestehen müssen bei allen 6 Stationen jeweils 70% der geforderten Leistung erbracht werden.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Teil A wiederholt werden. Mündlich-praktische Prüfung (II): Zum Scheinerwerb, müssen alle entsprechenden OSPE's in einem Semester bestanden werden: 1) Bei Nichtbestehen von bis zu drei OSPE-Stationen ist die Wiederholung der jeweils nicht bestandenen OSPE-Stationen in der Schlusstestwoche möglich; zum Scheinerwerb müssen alle wiederholten OSPE's bestanden werden; 2) Bei Nichtbestehen von vier oder mehr OSPE-Stationen, bzw. beim Nichtbestehen von einer oder mehrerer OSPE's in der Schlusstestwoche muss der gesamte praktische Teil A Prothetik wiederholt werden.
Teil B: Kieferorthopädie	Praktische Prüfung (III): 2 Abgaben von erstellten digitalen Modellen zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten.	Praktische Prüfung (III): keine	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% im Teil B		Praktische Prüfung (III): Die praktische Teilprüfung gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens insgesamt 70% der bei allen digitalen Modellen erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss Teil B wiederholt werden. Praktische Prüfung (III): Wird eine praktische Prüfung nach einmaliger Wiederholung innerhalb Unterrichtsveranstaltung nicht bestanden, ist die praktische Prüfung insgesamt nicht bestanden und der Teil B muss wiederholt werden.
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	(A) Schriftliche Prüfung: MC-Klausur über die beiden Praktikumsteile A und B	(A) Schriftliche Prüfung: Keine	Regelmäßige Anwesenheit in beiden Praktikums- teilen A und B Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem Dokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen Prüfung, des Bestehens der Prüfungen in den Praktikumsteilen A und B, sowie der Erbringung der Studienleistungen in beiden Praktikumsteilen A und B.	Der Schein ist benotet. Notenbildung: Bei erfolgreichem Bestehen wird der Schein gemäß einer Notenbildungstabelle benotet. Dabei werden die drei Prüfungen mit folgender Gewichtung berücksichtigt (A):(B):(C)=7:5:2. Bestehensgrenze: (A) Schriftliche Prüfung: Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl erreicht hat.	(A) Schriftliche Prüfung Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für die schriftliche Teilprüfung findet vor Beginn des nächsten Veranstaltungszeitraums statt. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit ist die Prüfung im Rahmen des Praktikums nächsten Semesters.

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Teil A: Zahnerhaltung	(B) Mündlich-praktische Teilprüfung: Die mündlich-praktische Prüfung besteht aus 6 Prüfungsteilen.	(B) Mündlich-praktische Prüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungen setzt die Anwesenheit von mind. 85% der Kurszeit und die fristgerechte Abgabe der im Kursprogramm festgelegten Arbeiten mit mindestens der Bewertung C (D = nicht akzeptabel) voraus.	100% Anwesenheit im Teil A: Zahnerhaltung; Am ersten Termin der Veranstaltung müssen Studierende anwesend sein. Die*der Studierende führt Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention praktisch durch und gibt die im Kursprogramm festgelegten Arbeiten mit der Bewertung A, B oder C (D = nicht akzeptabel) fristgerecht ab. Die praktischen Übungen erfolgen an dentalen Simulationseinheiten und in Form gegenseitiger Übungen.		(B) Mündlich-praktische Prüfung: Ein mündlich-praktischer Prüfungsteil ist bestanden, wenn die*der Studierende 70 % der maximal möglichen Punktzahl erreicht hat. Für jeden mündlich-praktischen Prüfungsteil dieser Prüfung sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der betreffende Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Teil A des Praktikums der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (B) Mündlich-praktische Prüfung Für die mündlich-praktische Prüfungsteile wird je eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die mündlich-praktische Prüfung des Teils A: Zahnerhaltungskunde des Praktikums der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde insgesamt nicht bestanden und der Teil A: Zahnerhaltungskunde des Praktikums Propädeutik mit Schwerpunkt präventive Zahnheilkunde muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden.
Teil B: Kieferorthopädie	(C) Praktische Prüfung: 3 Abgaben von zahntechnischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten.	(C) Praktische Prüfung: Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den geforderten Vorübungen und der Erbringung der notwendigen Vorarbeiten voraus. Außerdem ist die regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) während der Praktikumszeit von Teil B sowie beim kieferorthopädischen Teil der Vorlesung zum Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde gefordert.	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% im Teil B: Kieferorthopädie Am ersten Termin der Veranstaltung müssen Studierende anwesend sein.		(C) Praktische Prüfung: Alle in Teil B anzufertigenden zahntechnischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 70 % der maximalen Gesamtpunktzahl aus allen angefertigten zahntechnischen Arbeiten sind zu erreichen. Für alle anzufertigenden zahntechnischen Arbeiten sind K.o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten die jeweilige zahntechnische Arbeit mit null Punkten bewertet wird.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der gesamte Teil B des Praktikums der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde wiederholt werden. (C) Praktische Prüfung: Wird die Praktische Prüfung nicht bestanden, muss der gesamte Teil B des Praktikums der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde insgesamt wiederholt werden.
QB 8 Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenz-basierte Medizin	Mehrere (7) semesterbegleitende schriftliche Prüfungen (kumuliert)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%) im Praktikum.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Prüfungen.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Prüfung.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfungen kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Prüfungen der nächsten Unterrichtsveranstaltung.

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	(A) Praktische Prüfung: Die praktische Prüfung besteht aus 7 Prüfungsteilen. (B) Schriftliche Teilprüfungen: Zwei MC-Klausuren	(A) praktische Prüfung: Die Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsteilen setzt die fristgerechte Abgabe der im Kursprogramm festgelegten Arbeiten mit mindestens der Bewertung C (D = nicht akzeptabel) voraus. (B) Schriftliche Prüfung: Keine	100% Anwesenheit Die*der Studierende führt an dentalen Simulationseinheiten zahnerhaltende Maßnahmen in Zahnhartsubstanzlehre (präventiv und restaurativ), Endodontologie, Parodontologie und Kinderzahnheilkunde praktisch durch. Die praktischen Übungen erfolgen an Modellzähnen und Echtzähnen. Sie werden ergänzt durch eine klinische Famulatur. - Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistung und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Teilprüfungen.	Der Schein ist benotet. Bestehensgrenzen: (A) praktische Prüfung: Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die*der Studierende alle praktischen Prüfungsteile bestanden hat. Ein praktischer Prüfungsteil ist bestanden, wenn die*der Studierende 70 % der maximal erreichbaren Punktzahl erreicht hat. Für jeden Prüfungsteil sind K.O.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Prüfung: Die schriftliche Prüfung besteht aus einer zweiteiligen MC-Prüfung. Sie ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60 % der maximal möglichen Gesamtpunktzahl kumuliert aus beiden Prüfungsteilen und dabei in keiner der beiden Prüfungsteile weniger als 50 % der erreichbaren Punktzahl erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3:2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Prüfung: Für die praktischen Prüfungsteile wird je eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten. Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die praktische Prüfung insgesamt nicht bestanden und das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom muss in seiner Gesamtheit wiederholt werden. (B) Schriftliche Prüfung: Die erste Wiederholungsmöglichkeit für die schriftliche Prüfung findet als eine Wiederholungsprüfung über den gesamten Stoff vor Beginn des nächsten Veranstaltungszeitraums statt. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit sind die Prüfungen der nächsten Unterrichtsveranstaltung. Das Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom kann einmal wiederholt werden.

- Zweiter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	Die Unterrichtsveranstaltung gliedert sich in drei inhaltliche Module. Jedes Modul hat die folgenden drei Prüfungen (A) – (C): (A) Schriftliche Prüfung: 1 MC-Prüfung (B) Mündlich-praktische Prüfung: Praktisch-theoretischer Anteil, Modul 1: 6 OSPEs, Modul 2: 6 4 OSPEs, Modul 3: 2 OSPEs (C) Praktische Teilprüfung: Modul 1: Präparation einer Einzelzahnkrone und Brücke, Herstellung, Provisorium; Modul 2: IP fertigstellen und Totalprothese aufstellen; Modul 3: Schiene mit Gesichtsbogen und Registraten; Zusätzlich sind einmalig die Prüfungen (D) – (E) zu absolvieren: (D) Mündliche Prüfung: Wissenschaftlicher Vortrag als Gruppenpräsentation (E) Schriftliche Arbeit: Abgabe von 2 Planungsübungen	Voraussetzungen zur Teilnahme an: (A) Schriftlicher Prüfung: Voraussetzung für die Zulassung ist die erfolgreich bestandene Teilnahme an der mündlich-praktischen Prüfung des Moduls (B) mündlich-praktische Prüfung: Erfolgreiche Teilnahme und Anwesenheit bei 85% der vorgegebenen Kurszeit in den jeweiligen Modulen. (C) Praktische Prüfung: Anwesenheit bei 85% der vorgegebenen Kurszeit in den jeweiligen Modulen. (D) mündliche Prüfung: keine (E) Schriftliche Arbeit: Teilnahme an den Planungsübungen im Modul. 2	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar und Praktikum. Am ersten Termin der Veranstaltung müssen Studierende anwesend sein. Die fristgerechte Erbringung aller Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens aller Prüfungen und der erbrachten Studienleistung.	Um ein Modul zu bestehen, müssen alle Prüfungen (A) – (C) in einem Semester abgelegt sein. Für den Scheinerwerb müssen alle drei Module, sowie die mündliche Prüfung (D) und schriftliche Prüfung (E) bestanden sein. Bestehensgrenze: (A) Schriftlicher Prüfung Die schriftliche Prüfung eines Moduls gilt als bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60% der Gesamtpunktzahl erreicht hat. (B) Mündlich-praktische Prüfung: Die Prüfung eines Moduls ist bestanden, wenn in allen OSPE Stationen die Bestehensgrenze von 70% der geforderten Leistung erreicht wird. (C) Praktische Prüfung: Die praktische Prüfung eines Moduls ist bestanden, wenn die Bestehensgrenze von 70% der geforderten Leistung erreicht wird und eine klinische Eingliederung des Zahnersatzes möglich ist. Für die Benotung des Scheins gelten folgende Regeln: Alle drei Module erhalten eine Modulnote. (1) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden das Modul 1, Modul 2 und das Modul 3 im Verhältnis 3:2:1 berücksichtigt. (2) Die Modulnoten ergeben sich aus den zum Modul gehörenden Anteilen der Prüfungen (A), (B) und (C). Diese werden im Verhältnis 3:2:1 berücksichtigt. (3) Für die Ermittlung der mündlich-praktischen Note (B) werden die prozentualen Anteile der einzelnen OSPEs arithmetisch gemittelt.	(A) Schriftliche Prüfung: Bei Nichtbestehen kann die Prüfung noch zweimal wiederholt werden, Möglichkeiten hierfür sind die Nachprüfung direkt im Anschluss an das Semester (zwei Wochen später), bzw. die Abschlussmodulprüfung im nächsten Semester. (B) Mündlich-praktische Prüfung: - Bei Nichtbestehen von maximal 3 OSPE's (Modul 1 und 2), bzw. 2 OSPE's (Modul 3): Wiederholung der nicht bestandenen OSPE's in der Schlusstestwoche, zum Scheinerwerb müssen dann hier aber alle wiederholten Testate bestanden werden - Bei Nichtbestehen von 4-6 OSPE's, bzw. beim Nichtbestehen von 1-3 OSPE's in der Schlusstestwoche: Wiederholung aller modulabhängigen OSPE's in einem weiteren Semester (Anwesenheit muss dann wieder bei 85% der angegebenen Kurszeit betragen) (C) Praktische Prüfung: Bei Nichtbestehen, gilt das Modul als nicht bestanden und muss im nächsten Semester wiederholt werden (D) Mündliche Prüfung: bei Nichtteilnahme, nicht Einreichen eines Vortrages kann der Vortrag zweimal in den nachfolgenden Semestern wiederholt werden (E) Schriftliche Arbeit: bei Nichtbestehen, können die Planungsübungen noch zweimal eingereicht werden

- Zweiter Studienabschnitt -

Titel scheinpflicht ige Unterrichtsve ranstal- tung	Art der Leistungskon- trolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prü- fung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Prüfung (A) Praktische Prüfung: 5 Abgaben von praktischen Arbeiten zu dem im Kursprogramm fest- gelegten Zeiten. (B) Schriftliche Prüfung: Zwei Klausuren	(A) Praktische Prüfung: Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen setzt das Erreichen von mindestens 60% der maximalen Punktzahl in der ersten Klausur, beziehungsweise in der ersten Wiederholungsmöglich- keit dieser Klausur im Praktikum, sowie den Nachweis der Teilnahme an den geforderten Vorarbeiten voraus. (B) Schriftliche Prüfung: • Erste Klausur: keine Voraussetzungen • Zweite Klausur: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).	Regelmäßige Anwesen- heit: mindestens 85% in den Seminaren und praktischen Übungen. Am ersten Termin der Veranstaltung müssen Studierende anwesend sein. Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und bestimmte Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Prüfungen. (A) Praktische Prüfung: Die*Der Studierende hat die im Rahmen des Kurses geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Prüfdokument nachzuweisen. (B) Schriftliche Prüfung: Erreichen der Bestehensgrenze in beiden Klausuren.	Bestehensgrenzen: (A) Praktische Prüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der maximalen Gesamtpunktzahl aus allen praktischen Arbeiten sind zu erreichen. Für alle anzufertigenden zahntechnischen Arbeiten sind K.-o.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten die jeweilige Arbeit mit null Punkten bewertet wird. (B) Schriftliche Prüfung: Es müssen in jeder einzelnen Klausur mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen: (1) Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die in beiden Klausuren erreichten Punkte kumuliert. (2) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die bei den praktischen Arbeiten erreichten Punkte kumuliert. (3) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 gewichtet.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss das gesamte Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe wiederholt werden. A) Praktische Prüfung Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, muss der gesamte praktische Teil des Praktikums der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe wiederholt werden. B) Schriftliche Prüfung Eine Wiederholungsprüfung (Bestehens- grenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet im Anschluss an den Kurs innerhalb der folgenden vorlesungsfreien Zeit statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Folgesemester. Für die erste Klausur findet eine Wiederholungsmöglichkeit innerhalb des Praktikums statt. Bei Nichtbestehen wird der praktische Teil abgebrochen und gilt als nicht begonnen. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit für die erste Klausur besteht im Folgesemester. Für die zweite Klausur besteht eine Wiederholungsmöglichkeit im Anschluss an das Praktikum innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Im Falle eines Nichtbestehens dieser Wiederholungsprüfung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiten Klausur im Folgesemester (Bestehensgrenze bei allen Wiederholungsklausuren: 60% der maximalen Punktzahl).
Praktikum der zahnärztlich- chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	(A) Schriftliche Prüfung: Eine Klausur (B) Praktische Prüfung: mündlich- praktisch	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der praktischen Prüfung und der regelmäßigen Anwesenheit.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Prüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Prüfung: Es müssen mindestens 60% der erreich- baren Gesamtpunktzahl erlangt werden. (B) Praktische Prüfung: mündlich-praktisch Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die*der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich- chirurgischer Eingriffe am Phantom fachgerecht durchführen kann.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die praktische Prüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wieder- holt werden.
Pharmakologie und Toxikologie	Zwei MC-Klausuren	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen beider schriftlichen Klausuren.	Es müssen beide Klausuren bestanden werden. Die Bestehensgrenze liegt jeweils bei 60% der maximalen Punktzahl. Zur Ermittlung der Endnote wird das Arithmetische Mittel aus den Teilnoten gebildet.	Für beide Klausuren wird eine Nachklausur in zeitlicher Nähe zum ersten Versuch angeboten. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die korrespondierenden Klausuren bei der nächsten Unterrichtsveranstaltung.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

Anlage 3

- Dritter Studienabschnitt -

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	Eine Prüfung mündlich- praktisch (Testat, Referat)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) Teilnahme bei Anamneseerhebungen und Patientenuntersuchungen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden.
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	Eine Prüfung mündlich- praktisch (Testat, Referat)	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) Teilnahme bei Anamneseerhebungen und Patientenuntersuchungen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, der erfolgreichen Teilnahme bei Anamneseerhebung und Patientenuntersuchung sowie des Bestehens der Prüfung.	Der Schein ist unbenotet.	Bei Nichtbestehen muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden.
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	Eine schriftliche Arbeit in Form eines interdisziplinären Behandlungsplans.	Teilnahme an einer interdisziplinären Sprechstunde unter Beteiligung der Fachdisziplinen Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie Kieferorthopädie. Untersuchung eines/r interdisziplinären Patienten/Patientin im Rahmen dieser Sprechstunde.	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit) Es ist eine schriftliche Arbeit in Form eines vollständigen interdisziplinären Behandlungsplans abzugeben. Der Behandlungsplan ist zu besprechen und im Rahmen der Vorlesung Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung vorzustellen.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und einer zum Bestehen ausreichenden Leistung in der schriftlichen Arbeit.	Der Schein ist unbenotet	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss das gesamte Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I wiederholt werden. Es kann jeweils eine korrigierte Form der schriftlichen Arbeiten eine Woche nach der Bewertung der Behandlungspläne eingereicht werden. Bei Nichtbestehen einer oder beider schriftlicher Arbeiten muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden.
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	Zwei schriftliche Arbeiten	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85% der Unterrichtszeit)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und einer zum Bestehen ausreichenden Leistung in den schriftlichen Arbeiten.	Es sind zwei schriftliche Arbeiten in Form von Behandlungsplänen abzugeben. Beide Arbeiten müssen bestanden werden. Der Schein ist unbenotet	Es kann jeweils eine korrigierte Form der schriftlichen Arbeiten eine Woche nach der Bewertung der Behandlungspläne eingereicht werden. Bei Nichtbestehen einer oder beider schriftlicher Arbeiten muss der Kurs als Ganzes wiederholt werden.

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Prüfung. (A) Praktische Prüfung: 2 Abgaben von praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten sowie ein praktisches Testat (OSPE). (B) Schriftliche Prüfung: Zwei Klausuren	(A) Praktische Prüfung: Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsteilen setzt das Erreichen von mindestens 60% der maximalen Punktzahl in der ersten Klausur, beziehungsweise in der ersten Wiederholungsmöglichkeit dieser Klausur im Praktikum, sowie den Nachweis der Teilnahme an geforderten Vorarbeiten voraus. (B) Schriftliche Prüfung: Erste Klausur: keine Voraussetzungen Zweite Klausur: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% in den Seminaren und praktischen Übungen. Am ersten Termin der Veranstaltung müssen Studierende anwesend sein. Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und bestimmte Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Prüfungen. (A) Praktische Prüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Praktikums geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Prüfdokument nachzuweisen. (B) Schriftliche Prüfung: Erreichen der Bestehensgrenze in beiden Klausuren.	Bestehensgrenzen: (A) Praktische Prüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der maximalen Gesamtpunktzahl aus den beiden praktischen Arbeiten sowie dem praktischen Testat sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit beim Patienten als K.-o.-Kriterium für das Bestehen der praktischen Prüfung anzusehen. Zudem müssen zum Bestehen der praktischen Prüfung in einem OSPE mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. (B) Schriftliche Prüfung: Es müssen in jeder einzelnen Klausur mindestens 60% der maximalen Punktzahl erlangt werden. Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen: - Für die Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die in beiden Klausuren erreichten Punkte kumuliert. - Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden Gesamtnote aus den beiden praktischen Arbeiten und die Note aus dem OSPE im Verhältnis 1:1 gewichtet. - Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 gewichtet.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss das gesamte Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I wiederholt werden (A) Praktische Prüfung Bei Nichtbestehen der OSPE besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit innerhalb des Praktikums. Wird die praktische Prüfung (bestehend aus praktischen Arbeiten und OSPE) nicht bestanden, muss der gesamte praktische Teil des Praktikums der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I wiederholt werden. (B) Schriftliche Prüfung Für die erste Klausur findet eine Wiederholungsmöglichkeit innerhalb des Praktikums statt. Bei Nichtbestehen wird der praktische Teil abgebrochen und gilt als nicht begonnen. Die nächste Wiederholungsmöglichkeit für die erste Klausur besteht im Folgesemester. Für die zweite Klausur besteht eine Wiederholungsmöglichkeit im Anschluss an das Praktikum innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. Im Falle eines Nichtbestehens dieser Wiederholungsklausur besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der zweiten Klausur im Folgesemester. (Bestehensgrenze bei allen Wiederholungsklausuren: 60% der maximalen Punktzahl).

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Anlage 3

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungs-kontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Die Leistungskontrolle erfolgt anhand einer praktischen sowie einer schriftlichen Prüfung. (A) Praktische Prüfung: 2 Abgaben von praktischen Arbeiten zu den im Kursprogramm festgelegten Zeiten sowie ein praktisches Testat (OSPE). (B) Schriftliche Prüfung: Eine Klausur	(A) Praktische Prüfung: Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungseilen setzt den Nachweis der Teilnahme an den geforderten Vorübungen und der Erbringung der notwendigen Vorarbeiten voraus. (B) Schriftliche Prüfung: regelmäßige Anwesenheit entsprechend der Definition (s. Art der Studienleistung).	Regelmäßige Anwesenheit: mindestens 85% in Seminaren und praktischen Übungen. Am ersten Termin der Veranstaltung müssen Studierende anwesend sein. Ableistung einer Famulatur in der Klinik für Kieferorthopädie und Orthodontie (ein ganzer Nachmittag im entsprechenden Semester) Studierende müssen im Praktikum an festgelegten Vorübungen teilnehmen und bestimmte Vorarbeiten vor einer praktischen Prüfung erbringen. Die Fristgerechte Erbringung aller geforderten Studienleistungen wird in einem Prüfdokument festgehalten.	Die Vergabe des Scheins erfolgt nach Erbringen aller geforderten Studienleistungen sowie Bestehen der praktischen und schriftlichen Prüfungen. A) Praktische Prüfung: Der/die Studierende hat die im Rahmen des Praktikums geforderten Leistungen erfolgreich erbracht. Diese Leistungen sind im Prüfdokument nachzuweisen. (B) Schriftliche Prüfung: Erreichen der Bestehensgrenze der schriftlichen Prüfung.	Bestehensgrenzen: Praktische Prüfung: Alle praktischen Arbeiten sind fristgerecht abzugeben. Mindestens 60% der maximalen Gesamtpunktzahl aus den beiden Arbeiten sowie dem praktischen Testat sind zu erreichen. Für die kieferorthopädischen Apparaturen ist die Nichteingliederbarkeit beim Patienten als K.-o.-Kriterium für das Bestehen der praktischen Prüfung anzusehen. Zudem müssen zum Bestehen der praktischen Prüfung in einem OSPE mindestens 60% der maximalen Punktzahl erreicht werden. Schriftliche Prüfung: Es müssen mindestens 60% der maximalen Punktzahl erlangt werden. Notenbildung: Der Schein ist benotet. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regelungen (1) Für die Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die Gesamtnote aus den beiden praktischen Arbeiten und die Note aus dem OSPE im Verhältnis 1:1 gewichtet. (2) Bei der Berechnung der Gesamt-note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 1:1 gewichtet.	(A) Praktische Prüfung Bei Nichtbestehen der OSPE besteht eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit innerhalb des Praktikums. Wird die praktische Prüfung (bestehend aus praktischen Arbeiten und OSPE) nicht bestanden, muss der gesamte praktische Teil des Praktikums der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II wiederholt werden. (B) Schriftliche Prüfung Eine Wiederholungsprüfung (Bestehensgrenze: 60% der Gesamtpunktzahl) findet im Anschluss an das Praktikum innerhalb der folgenden vorlesungsfreien Zeit statt. Im Falle eines Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an der schriftlichen Prüfung im Folgesemester. (Bestehensgrenze bei der Wiederholungsprüfung: 60% der maximalen Punktzahl).
Operationskurs I	(A) Schriftliche Teilprüfung: Eine Klausur (B) Eine mündlich-praktische Prüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung sowie der Erbringung aller Studienleistungen.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Prüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Prüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. (B) Eine mündlich-praktische Prüfung: Die mündlich-praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die*der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Phantom fachgerecht durchführen kann.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Operationskurs II	(A) Schriftliche Prüfung: Eine Klausur (B) Eine mündlich-praktische Prüfung	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung sowie der Erbringung aller Studienleistungen.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Prüfungen bestanden werden. (A) Schriftliche Prüfung: Es müssen mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl erlangt werden. (B) Eine mündlich-praktische Prüfung: Die mündlich-praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die*der Studierende die notwendigen Behandlungsschritte zahnärztlich-chirurgischer Eingriffe am Patienten fachgerecht durchführen kann.	Bei Nichtbestehen der Klausur kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Anlage 3

Titel scheinpflichtig e Unterrichtsvera nstaltung	Art der Leistungs- kontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzu ngen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Integrierter Behandlungs kurs I	(A) Praktische Prüfung: Es müssen mindestens drei konservierende und drei prothetische Leistungen am Patienten stattfinden. Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen- Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. (B) Schriftliche Prüfung: Zwei MC-Prüfungen	(A) Praktische Prüfung Vorlage der benötigten Unterlagen/Anforderu ngen zur Zulassung zur Patientenbehandlung (B) Schriftliche Prüfung: keine	100% Anwesenheit Die*der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungs-planung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter Verfahren, endodontisch, parodontal) in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch. Die*Der Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB- Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 10 Stunden PN-Dienst) durch. Teilleistungen können ggf. auch am dentalen Patientensimulator erbracht werden. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss ausreichend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden. Die*Der Studierende arbeitet mind. 10 Stunden in der Eingangs- und Schmerzambulanz (ESA). Wenn die praktischen Leistungen im Zuge des ESA/PN-Dienstes die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die Maßnahmen zur Behandlung von Schmerzpatienten und/oder Maßnahmen zur Behandlung von Patienten im Rahmen der prothetischen Nachsorge umfasst. Die*Der Studierende erhält maximal einen schriftlichen Verweis: Die*Der Studierende erhält nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behlungsschritte	Die Vergabe des Scheins er- folgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Prüfung (Zwei MC- Prüfungen).	Bestehensgrenze: (A) Praktische Pprüfung: Sie ist bestanden, wenn die*der Studierende jede praktische Kursleistung in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität durchgeführt hat. Falls eine Abschlussprüfung abgelegt werden muss, muss diese mit mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl bestanden werden. Für jeden Prüfungsteil sind K.- O.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden. (A) Schriftliche Prüfung Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in jedem der beiden MC-Prüfungen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3:2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktanteile der praktischen Prüfungs- teile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktanteile der schriftlichen Prüfungs- teile arithmetisch gemittelt. Hat die*der Studierende die praktische und schriftliche Prüfung bestanden, lautet die Note – "sehr gut", wenn mindestens 91%, – "gut", wenn mindestens 83%, aber weniger als 91%, – "befriedigend", wenn mindestens 74%, aber weniger als 83 %, und – "ausreichend", wenn mindestens 66%, aber weniger als 74% nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht wurden.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wieder- holt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Teilprüfung Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird, gilt die gesamte praktische Prüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs I muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Prüfung Prüfung Zahnerhaltungskunde: Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Klausur noch zweimal wiederholt werden. Prüfung Zahnärztliche Prothetik: Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Prüfung noch zweimal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Anlage 3

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Integrierter Behandlungskurs II	(A) Praktische Prüfung: Es müssen mindestens drei konservierende und drei prothetische Leistungen am Patienten stattfinden. Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. (B) Schriftliche Prüfung: Zwei MC-Prüfungen (Eine MC-Prüfung Zahnerhaltungskunde und eine MC-Prüfung Zahnärztliche Prothetik	(A) Praktische Prüfung Vorlage der benötigten Unterlagen/Anforderungen zur Zulassung zur Patientenbehandlung. (B) Schriftliche Prüfung: keine	100% Anwesenheit Die*der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter Verfahren, endodontisch, parodontal) in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch. Die*Der Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 10 Stunden PN-Dienst) durch. Teilleistungen können ggf. auch am dentalen Patientensimulator erbracht werden. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss ausreichend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden. Die*Der Studierende arbeitet mind. 10 Stunden in der Eingangs- und Schmerzambulanz (ESA). Wenn die praktischen Leistungen im Zuge des ESA/PN-Dienstes die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die Maßnahmen zur Behandlung von Schmerzpatienten und/oder Maßnahmen zur Behandlung von Patienten im Rahmen der prothetischen Nachsorge umfasst. Die*Der Studierende erhält maximal einen schriftlichen Verweis Der/Die Studierende erhält nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Prüfung (Zwei MC-Prüfungen).	Bestehensgrenze: (A) Praktische Prüfung: Sie ist bestanden, wenn die*der Studierende jede praktische Kursleistung in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität durchgeführt hat. Falls eine Abschlussprüfung abgelegt werden muss, muss diese mit mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl bestanden werden. Für jeden Prüfungsteil sind K.-O.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden. (B) Schriftliche Prüfung Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60 % der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3:2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die*der Studierende die praktische und schriftliche Prüfung bestanden, lautet die Note – "sehr gut", wenn mindestens 91%, – "gut", wenn mindestens 83%, aber weniger als 91%, – "befriedigend", wenn mindestens 74%, aber weniger als 83 %, und – "ausreichend", wenn mindestens 66%, aber weniger als 74% nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht wurden.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Teilprüfung Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird, gilt die gesamte praktische Prüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs II muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Prüfung MC-Prüfung Zahnerhaltungskunde. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Prüfung noch zweimal wiederholt werden. MC-Prüfung Zahnärztliche Prothetik. Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Klausur noch zweimal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Anlage 3

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungs-kontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Integrierter Behandlungskurs III	(A) Praktische Prüfung: Es müssen mindestens drei konservierende und drei prothetische Leistungen am Patienten stattfinden. Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. (B) Schriftliche Prüfung: Zwei MC-Prüfungen (Eine MC-Prüfung Zahnerhaltungskunde und eine MC-Prüfung Zahnärztliche Prothetik	(A) Praktische Prüfung: Vorlage der benötigten Unterlagen/Anforderungen zur Zulassung zur Patientenbehandlung. (B) Schriftliche Prüfung: keine	100% Anwesenheit Die*Der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter Verfahren, endodontisch, parodontal) in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch und beteiligt sich an Maßnahmen der Gruppenprophylaxe. Die*Der Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nachsorge (mind. 10 Stunden PN) durch. Teilleistungen können ggf. auch am dentalen Patientensimulator erbracht werden. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss ausreichend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden. Die*Der Studierende arbeitet mind. 10 Stunden in der Eingangs- und Schmerzzambulanz (ESA). Wenn die praktischen Leistungen im Zuge des ESA/PN-Dienstes die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die Maßnahmen zur Behandlung von Schmerzpatienten und/oder Maßnahmen zur Behandlung von Patienten im Rahmen der prothetischen Nachsorge umfasst. Die*Der Studierende erhält maximal einen schriftlichen Verweis Die*Der Studierende erhält nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Prüfung (Zwei MC-Prüfungen).	Bestehensgrenze: (A) Praktische Prüfung: Sie ist bestanden, wenn die*der Studierende jede praktische Kursleistung in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität durchgeführt hat. Falls eine Abschlussprüfung abgelegt werden muss, muss diese mit mindestens 70 % der Gesamtpunktzahl bestanden werden. Für jeden Prüfungsteil sind K.-O.-Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden. (B) Schriftliche Prüfung Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die*der Studierende mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 : 2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punkanteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punkanteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die*der Studierende die praktische und schriftliche Prüfung bestanden, lautet die Note – "sehr gut", wenn mindestens 91%, – "gut", wenn mindestens 83%, aber weniger als 91%, – "befriedigend", wenn mindestens 74%, aber weniger als 83 %, und – "ausreichend", wenn mindestens 66%, aber weniger als 74% nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht wurden.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Prüfung Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird, gilt die gesamte praktische Prüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs III muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Schriftliche Prüfung MC-Prüfung Zahnerhaltungskunde: Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Prüfung noch zweimal wiederholt werden. MC-Prüfung Zahnärztliche Prothetik: Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Prüfung noch zweimal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Anlage 3

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstal- tung	Art der Leistungs- kontrolle	Voraussetzu- ngen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzunge n zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Integrierter Behandlungskurs IV	(A) Praktische Prüfung: Es müssen mindestens drei konservierende und drei prothetische Leistungen am Patienten stattfinden. Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. (B) mündlich- praktische Prüfung: Zwei Vorstellungen von selbst behandelten komplexen Fällen (C) Schriftliche Prüfung: Zwei MC-Prüfungen (Eine MC-Prüfung Zahnerhaltungskunde und eine MC-Prüfung Zahnärztliche Prothetik.	(B) mündlich- praktische Prüfung: (1) Erbringung der Studienleistu- ngen (2) Vorlage der benötigten Unterlagen/ Anforderungen en zur Zulassung zur Patientenbe- handlung (C) Schriftliche Prüfungen: keine	100% Anwesenheit Die*der Studierende führt auf der Basis einer befundorientierten synoptischen Behandlungsplanung Maßnahmen zur Zahnerhaltung (präventiv, restaurativ mittels direkter und indirekter Verfahren, endodontisch, parodontal) in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität am Patienten und anteilig am Dentalen Patientensimulator durch. Die präventiven und restaurativen Maßnahmen erstrecken sich auch auf Zähne der ersten Dentition oder der jugendlichen bleibenden Dentition. Der/die Studierende führt auf Basis einer synoptischen Behandlungsplanung (USB-Bogen) und nach Erstellung eines Laufzettels Maßnahmen zum Zahnersatz (Anfertigung von festsitzendem und abnehmbaren Zahnersatz ohne implantatprothetische Versorgungen, Funktionsdiagnostik und Schienentherapie) inklusive prothetischer Nach- sorge (mind. 10 Stunden PN-Dienst) durch. Teilleistungen können ggf. auch am dentalen Patientensimulator erbracht werden. Die Prozess- und Ergebnisqualität muss ausreichend ausfallen und die ethischen Standards müssen eingehalten werden. Der/die Studierende arbeitet mind. 10 Stunden in der Eingangs- und Schmerzzambulanz (ESA). Wenn die praktischen Leistungen im Zuge des ESA/PN-Dienstes die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die Maßnahmen zur Behandlung von Schmerzpatienten und/oder Maßnahmen zur Behandlung von Patienten im Rahmen der prothetischen Nachsorge umfasst. Der/Die Studierende erhält maximal einen schriftlichen Verweis Der/Die Studierende erhält nicht mehr als fünf Minus-Bewertungen für einzelne Behandlungsschritte	Die Vergabe des Scheins er- folgt aufgrund der Erbringung der Studienleistungen und des Bestehens der praktischen und der schriftlichen Prüfung (Zwei MC-Prüfungen). Bis zum Ende des IBK IV müssen die im Leistungskatalog zu den integrierten Behandlungskursen definierten konservierenden und prothetischen Leistungen am Patienten erbracht werden, damit die Studierenden für die Z3 vorbereitet sind. Wenn die praktischen Kursleistungen in den IBK I-IV die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst.	Der Schein ist benotet. Bestehensgrenze: Alle Prüfungen (A), (B) und (C) müssen bestanden werden. (A) Praktische Prüfung: Sie ist bestanden, wenn die*der Studierende jede praktische Kursleistung in ausreichender Prozess- und Ergebnisqualität durchgeführt hat. Falls eine Abschlussprüfung abgelegt werden muss, muss diese mit mindestens 70% der Gesamtpunktzahl bestanden werden. Für jeden Prüfungsteil sind K.-o.- Kriterien definiert, bei deren Eintreten der jeweilige Prüfungsteil mit null Punkten bewertet wird. Wenn ein Prüfungsteil nicht bestanden wird, gilt die Abschlussprüfung insgesamt als nicht bestanden. (C) Schriftliche Prüfung Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende mindestens 60% der erreichbaren Gesamtpunktzahl in beiden Teilen erreicht hat. Für die Ermittlung der Note gelten folgende Regeln: (1) Bei der Berechnung der Note werden die praktischen und schriftlichen Notenanteile im Verhältnis 3 :2 berücksichtigt. (2) Bei der Ermittlung des praktischen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der praktischen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. (3) Bei der Ermittlung des schriftlichen Notenanteils werden die prozentualen Punktteile der schriftlichen Prüfungsteile arithmetisch gemittelt. Hat die/der Studierende die praktische und schriftliche Prüfung bestanden, lautet die Note – sehr gut", wenn mindestens 91%, – "gut", wenn mindestens 83%, aber weniger als 91%, – "befriedigend", wenn mindestens 74%, aber weniger als 83 %, und – "ausreichend", wenn mindestens 66%, aber weniger als 74% nach der unter (1) bis (3) beschriebenen Berechnung erreicht wurden.	Bei nicht erbrachter Studienleistung muss der Behandlungskurs im Gesamten wiederholt werden. Aus nicht zu vertretenden Gründen versäumte Termine (Nachweis erforderlich; max.15% der Gesamtkurszeit) müssen nachgeholt werden, um die Anwesenheit zu erfüllen. (A) Praktische Prüfung: Wenn die praktischen Kursleistungen im Semester die Mindestanforderungen nicht erfüllen, dann muss eine Abschlussprüfung am Dentalen-Patientensimulator (DPS) abgelegt werden, die konservierende und/oder prothetische Maßnahmen umfasst. Wenn die Abschlussprüfung nicht bestanden wird, gilt die gesamte praktische Prüfung als nicht bestanden und der Integrierte Behandlungskurs IV muss als Ganzes wiederholt werden. (B) Mündlich-praktische Prüfung: Wird die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden, kann sie zweimal wiederholt werden. (C) Schriftliche Prüfung MC-Prüfung Zahnerhaltungskunde: Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Prüfung noch zweimal wiederholt werden. MC-Prüfung Zahnärztliche Prothetik: Die erste schriftliche Wiederholungsprüfung findet vor dem nächsten Integrierten Behandlungskurs statt. Wird auch diese Prüfung nicht bestanden, muss der Kurs in seiner Gesamtheit wiederholt werden. Im Zuge der Kurswiederholung darf die Prüfung noch zweimal wiederholt werden.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Anlage 3

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
Radiologisches Praktikum mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes (Teil A und Teil B)	(a) Schriftliche Prüfung: 1 Klausur (b) Eine mündlich-praktische Prüfung	(a) Schriftliche Prüfung: 85% Anwesenheit im Teil A	Regelmäßige Anwesenheit in Teil A und Teil B (mindestens 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der mündlich-praktischen und der schriftlichen Prüfungen. Praktisch: Die mündlich-praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn die/der Studierende die notwendigen Anforderungen im Zuge der Anfertigung und Befundung von Röntgenaufnahmen fachgerecht durchgeführt hat.	Der Schein ist unbenotet. Zum Bestehen müssen beide Prüfungen bestanden werden. (a) Schriftliche Prüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. (b) Eine mündlich-praktische Prüfung: Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximal zu erreichenden Punkte.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Wird die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden, muss der praktische Teil der Unterrichtsveranstaltung als Ganzes wiederholt werden.
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als mündliche Prüfung statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Prüfung der nächsten Unterrichtsveranstaltung
Pathologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehltermine wiederholt werden, um die 85 % Anwesenheit zu er- bringen. 1. Wiederholung: MC Klausur 2. Wiederholung: mündliche Prüfung
Innere Medizin einschließlich Immunologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wieder- holt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet im nächsten Semester statt.
Dermatologie und Allergologie	1 MC-Klausur	Erfüllung der Studienleistung		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen nur die Fehltermine wiederholt werden, um die 85% Anwesenheit zu er- bringen. Bei Nichtbestehen der MC Klausur kann diese zweimal wiederholt werden.
Berufskunde und Praxisführung	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wieder- holt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet als mündliche Prüfung statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Prüfung der nächsten Unterrichtsveranstaltung.

Kriterien zum Scheinerwerb gemäß § 3 Studien- und Prüfungsordnung Zahnmedizin

- Dritter Studienabschnitt -

Anlage 3

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungs-kontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
QB1 Notfallmedizin	(A) Schriftliche Prüfung: MC-Klausur (B) Mündlich-praktische Prüfung: bestehend aus einer OSCE-Prüfung	Erfüllung der Studienleistung	Keine unentschuldigte Abwesenheit bei den Praktikumsterminen. Erfolgreiches Bearbeiten der E-Learning-Tools zu "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe"	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von erfolgreichem Bearbeiten des E-Learning-Tools für "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe", Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Praktikum und des Bestehens der Leistungskontrollen. Beginn 24-Monatsfristen: mit 1. Praktikumsteilnahme	Die Gesamtnote wird aus den Noten der Prüfungen (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die MC-Klausur sind 60% der maximal erreichbaren Punkte.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
QB2 Schmerzmedizin	1 MC-Klausur	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB3 Medizin und Zahnmedizin des Alters und des alten Menschen	1 MC-Klausur	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB4 Klinische Werkstoffkunde	1 MC-Klausur	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB5 Orale Medizin und systemische Aspekte	1 MC-Klausur	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
QB6 Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	1 MC-Klausur	keine		Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung

Titel scheinpflichtige Unterrichtsveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Art der Studienleistung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Wiederholung
QB7 Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsökonomie	1 MC-Klausur	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mind. 85%) bei den Teilveranstaltungen Praktikum Epidemiologie und Gesundheitsökonomie	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Erfüllung der Studienleistung und dem Bestehen der schriftlichen Klausur.	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl der Klausur.	Bei Nichtbestehen der schriftlichen Leistungskontrolle kann diese zweimal wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit findet zeitnah statt. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Unterrichtsveranstaltung
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	MC-Prüfung	keine	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Seminar und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der MC-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Unterrichtsveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.